



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 30. Januar

Nr. 4

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Der Ministerpräsident – Staatskanzlei

- Ehrungen mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern 46

Ministerium für Inneres und Europa

- Bekanntmachung der Genehmigung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
– Gemeinde Kreien 47
- Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 340 - 3 48

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Erlass über die Bemessungsgrundlagen und Jahrespauschale der Pauschalförderung von Krankenhäusern im Jahr 2017
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15 52

Stellenausschreibungen 53

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2017

Ehrungen mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei

Vom 10. Januar 2017

Herr Ministerpräsident Erwin Sellering hat am 9. Januar 2017

1. Frau Erika Drecoll, 18059 Rostock
2. Herrn Prof. Dr. Dr. Jürgen Grote, 55128 Mainz
3. Frau Heike Volke, 18190 Sanitz

für Verdienste um das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Bevölkerung mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet.

AmtsBl. M-V 2017 S. 46

Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 11. Januar 2017 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Europa hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, gestellten Antrag des Amtes Eldenburg Lübz vom 11. Januar 2017 für die Gemeinde Kreien zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Gemeinde Kreien für die Bürgermeisterwahl am 7. Mai 2017 und für eine mögliche Stichwahl am 21. Mai 2017 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Europa schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2017 S. 47

Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 13. Januar 2017 – II 220 - 132-00123-2011/007-008 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 340 - 3

1 Allgemeines

- 1.1. § 37 Absatz 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476; 2015 S. 148), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202) geändert worden ist (nachfolgend VwVfG M-V genannt), regelt eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht. Diese Regelung sieht vor, einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 1.2 Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist es, die bestehenden Möglichkeiten der elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen in die Rechtsbehelfsbelehrungen einzubeziehen. Damit soll vermieden werden, dass durch die Abgabe unvollständiger oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrungen der Lauf der Jahresfrist gemäß § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106, 3145) geändert worden ist (nachfolgend VwGO genannt), anstelle der regelmäßig einen Monat betragenden Rechtsbehelfsfrist ausgelöst wird.
- 1.3 Grundsätzlich können Rechtsbehelfe schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Gemäß § 3a VwVfG M-V kann, wenn der Rechtsbehelf bei Behörden einzulegen ist, die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Das heißt Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte können bei Behörden grundsätzlich auch auf elektronischem Wege eingelegt werden
- a) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur,
 - b) durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,¹
 - c) durch Eingabe in ein von der Behörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular in Verbindung mit dem sicheren Identitätsnachweis oder
 - d) durch Verwendung eines anderen sicheren Verfahrens, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt wurde.²
- 1.4 Demgegenüber können bei den Verwaltungsgerichten Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 55a VwGO
- und des entsprechenden Landesrechts elektronisch durch die Zuleitung an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (nachfolgend EGVP genannt) eingelegt werden.
- 1.5 Die elektronische Zuleitung an das EGVP unter Beachtung von besonderen Verfahrensstandards ist landesrechtlich durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 53), die durch die Verordnung vom 15. September 2016 (GVOBl. M-V S. 788) geändert worden ist, vorgeschrieben. Bislang sind jedoch noch nicht alle Gerichte an das EGVP angeschlossen. Der bis 2018 abgeschlossene sukzessive Anschluss auch der Verwaltungsgerichte an das EGVP wird daher in der Anlage zur genannten Verordnung entsprechend nachvollzogen werden.
- 1.6 Die bisherigen gesetzlichen Mindestanforderungen an den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung wurden jedoch auch nach der Einführung der elektronischen Verfahren nicht verändert. Erforderlich sind deshalb nach wie vor grundsätzlich nur Angaben zu:
- a) statthaftem Rechtsbehelf,
 - b) Behörde oder Gericht, bei der oder dem der Rechtsbehelf einzulegen ist,
 - c) deren oder dessen Sitz (das heißt nur Angabe des Ortes),
 - d) der einzuhaltenden Frist.
- 1.7 Deshalb wird bei den in den Nummern 2.1 und 2.2 dargestellten Mustern nunmehr unterschieden zwischen Rechtsbehelfsbelehrungen, die lediglich den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen (Nummer 2.1), und solchen, die insbesondere aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit mit zusätzlichen Hinweisen zu Formerfordernissen ausgestattet sind (Nummer 2.2). Bei der Verwendung der Muster nach Nummer 2.2 ist angesichts der laufenden Änderungen sorgfältig darauf zu achten, dass die jeweils bei der betreffenden Stelle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs vollständig und aktuell dargestellt werden. Bei den beigefügten Mustern sind an den jeweiligen Haupttext die im Einzelfall zutreffenden – mit „(und/oder)“ abgesetzten – zusätzlichen Hinweise anzufügen.
- 1.8 Für besondere Verwaltungsverfahren können abweichende Regelungen gelten.

¹ Die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs für De-Mail gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198) tritt gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202) am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Ein „anderes sicheres Verfahren“ ist bislang (Stand: 11. Januar 2017) nicht entwickelt und zugelassen worden.

2 Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen

2.1. Muster zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen

a) Bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist:

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden.“

b) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben ist:

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“

c) Bei einem Abhilfebescheid oder einem Widerspruchsbescheid, wenn erst dieser eine Beschwer enthält (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 VwGO), zur Erhebung der Klage:

„Gegen *diesen Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“

d) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor einem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben ist:

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem (Bezeichnung und Sitz des zuständigen Gerichts) erhoben werden.“

e) Bei einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 42a Absatz 3 VwVfG M-V, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist:

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat) erhoben werden.“

2.2 Muster mit zusätzlichen Hinweisen zu Formerfordernissen insbesondere zu elektronischen Verfahren

a) Bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist (§ 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO, § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO):

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung der Behörde, die den Ver-

waltungsakt erlassen hat) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: (E-Mail-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).“

(und)

„Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: (De-Mail-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).“³

(oder/und)

„Der Widerspruch kann mit sicherem Identitätsnachweis auch durch direkte Eingabe in das elektronische Formular: (Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und Angaben der Internetseite/des Links) erhoben werden.“

(oder/und)

„Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg auch nach folgendem Verfahren erhoben werden: (Angabe eines anderen sicheren gemäß Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegten Verfahrens, das bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, verwendet werden kann).“

b) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben ist:

– wenn die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht nicht auf elektronischem Weg erhoben werden kann –

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift des zuständi-

³ Die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs für De-Mail gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVObI. M-V S. 198) tritt gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. April 2016 (GVObI. M-V S. 198, 202) am 1. Januar 2020 in Kraft.

gen Verwaltungsgerichts). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, *dieser Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

– wenn die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden kann –

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Gerichts) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, *dieser Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* soll in Abschrift beigelegt werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift des zuständigen Gerichts). Der Klage sollen so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

(und)

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (vollständige Angabe der bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zugelassenen Zugangsmöglichkeit/en, z. B. Hinweis auf die Pflicht zur Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP oder über eine andere Übermittlungssoftware).“

c) Bei einem Abhilfebescheid oder einem Widerspruchsbescheid, wenn erst dieser eine Beschwerde enthält (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 VwGO), zur Erhebung der Klage:

– wenn die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht nicht auf elektronischem Weg erhoben werden kann –

„Gegen *diesen Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

Verwaltungsgerichts (Sitz des zuständigen Gerichts) Klage erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift des Gerichts). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, *dieser Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

– wenn die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden kann –

„Gegen *diesen Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Gerichts) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, *dieser Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* soll in Abschrift beigelegt werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts). Der Klage sollen so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

(und)

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (vollständige Angabe der bei dem zuständigen Gericht zugelassenen Zugangsmöglichkeiten, z. B. Hinweis auf die Pflicht zur Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP oder über eine andere Übermittlungssoftware).“

d) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor einem Obergericht oder dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben ist:

– wenn die Klage bei dem zuständigen Gericht nicht auf elektronischem Weg erhoben werden kann –

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage bei dem (Bezeichnung und Sitz des zu-

ständigen Gerichts) erhoben werden. Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift des Gerichts). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, *dieser Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

– wenn die Klage bei dem zuständigen Gericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden kann –

„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem (Bezeichnung und Sitz des zuständigen Gerichts) erhoben werden. Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, *dieser Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* soll in Abschrift beigefügt werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift des Gerichts). Der Klage sollen so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

(und)

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (vollständige Angabe der bei dem zuständigen Gericht zugelassenen Zugangsmöglichkeiten, z. B. Hinweis auf die Pflicht zur Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP oder über eine andere Übermittlungssoftware).“

e) Bei einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 42a Absatz 3 VwVfG M-V:

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch bei (Be-

zeichnung der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat).

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: (E-Mail-Adresse der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat).“

(und)

„Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: (De-Mail-Adresse der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat).“⁴

(oder/und)

„Der Widerspruch kann mit sicherem Identitätsnachweis auch durch direkte Eingabe in das elektronische Formular: (Bezeichnung des von der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und Angabe der Internetseite/des Links) erhoben werden.“

(oder/und)

„Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg auch nach folgenden Verfahren erhoben werden: (Angabe eines anderen sicheren gemäß Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegten Verfahrens, das bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, verwendet werden kann).“

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur Belehrung über Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. Mai 1992 (AmtsBl. M-V S. 533) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 48

⁴ Die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs für De-Mail gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198) tritt gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202) am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlass über die Bemessungsgrundlagen und Jahrespauschale der Pauschalförderung von Krankenhäusern im Jahr 2017

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 12. Januar 2017 – V 630 - 404.100.03.013.11 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15

Aufgrund des § 15 Absatz 4 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327) wird bekannt gegeben:

1. Bemessungsgrundlagen der pauschalen Krankenhausförderung sind
 - a) der Haushaltsansatz,
 - b) der Anteil des Haushaltsansatzes, der den in § 3 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes genannten Krankenhäusern nach § 15 Absatz 4 Satz 3 des Landeskrankenhausgesetzes zusteht,
 - c) die Höhe der Pauschale, die den Krankenhäusern, die eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte betreiben, für jeden festgestellten Ausbildungsplatz erhalten,
 - d) die Anzahl der zuvor genannten Ausbildungsplätze,
 - e) die Summe der Budgets, die gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 132), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, zu bilden ist,
 - f) die Anteile der einzelnen Krankenhäuser an der Summe der zuvor genannten Budgets.
2. Im Jahr 2017 beträgt die Jahrespauschale 21 831 623,44 Euro.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 52

Stellenausschreibungen

In der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Bützow

unbefristet zu besetzen.

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Vollzug unterstützen die Vollzugsabteilungsleitungen bei der Erledigung der Aufgaben in einer Vollzugsabteilung.

Die Justizvollzugsanstalt Bützow ist die größte Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern und verfügt als Anstalt des geschlossenen Vollzuges über 450 Haftplätze im geschlossenen Männervollzug und 35 Haftplätzen im Frauenvollzug. Des Weiteren ist die JVA Bützow zuständig für die Sicherungsverwahrten des Landes M-V.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- die Betreuung von Gefangenen in ihren sozialen Angelegenheiten
- die Bearbeitung von Eingaben, Petitionen, Beschwerden sowie Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen der Gefangenen
- das Anfertigen von Stellungnahmen zu Gnadenmaßnahmen und zur Aussetzung des Strafrestes

Anforderungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften (Diplom oder Bachelor)
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeit
- gute Kooperations- und Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Engagement, Sensibilität, Kreativität und Leistungswille
- konzeptionelle lösungsorientierte Arbeit mit Gefangenen
- die Identifikation mit den Zielen und Aufgaben der JVA Bützow sowie die Bereitschaft, obligatorische Verwaltungsaufgaben zu erledigen

Wir bieten:

- ein herausforderndes und vielfältiges Arbeitsfeld mit interessanten Entwicklungsmöglichkeiten im Justizvollzug
- bei entsprechender Eignung mittelfristiger Einsatz als Vollzugsabteilungsleiter/Vollzugsabteilungsleiterin möglich
- Einarbeitung in die vollzuglichen Aufgaben
- Vergütung nach der Entgeltgruppe 9 TV-L
- nach Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen Übernahme in das Beamtenverhältnis

Die JVA Bützow ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Vollzugs- und Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefördert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an die

Justizvollzugsanstalt Bützow
Fachbereich Personal/Service
z. H. Frau Strelow
Kühlungsborner Straße 29a
18246 Bützow

Bewerbungskosten können durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet werden.

Bützow, den 16. Januar 2017

Justizvollzugsanstalt Bützow

AmtsBl. M-V 2017 S. 53

Bei dem **Sozialgericht Stralsund** ist die Stelle

**einer Direktorin/eines Direktors des Sozialgerichts
(BesGr. R 2 BBesO mit Amtszulage)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Verwaltungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und Führungsverhalten sollten im Rahmen einer Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde der Justizverwaltung erfolgreich erprobt worden sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 17. Januar 2017

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2017 S. 53

Das **Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für zwei Jahre,

eine Volljuristin bzw. einen Volljuristen

als Referentin bzw. Referenten II 330-1. Bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe E 14 TV-L möglich. Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitfähig, allerdings wird eine vollzeitnahe Arbeitszeit von mindestens 35 Wochenstunden erwartet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Grundsatzangelegenheiten des kommunalen Vergabewesens
- Rechtsaufsicht in Vergabeangelegenheiten über die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und Zweckverbände
- Grundsatzangelegenheiten des Kommunalprüfungsrechts
- Rechtsaufsicht über die Kommunalprüfungsbehörden und die Fachaufsicht über die Gemeindeprüfungsämter

Fachliches Anforderungsprofil

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit einer Gesamtzahl von mindestens 14,00 Punkten in beiden Staatsexamina, davon mindestens 6,50 Punkte im zweiten Staatsexamen.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Vergabe- und Wettbewerbsrecht sowie im Kommunalrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Persönliches Anforderungsprofil

- Engagement und Motivation für eine Tätigkeit in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, insbesondere Kooperations- und Teamfähigkeit
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Personen, die in den letzten drei Jahren in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern standen (§ 14 Absatz 2 TzBfG – Befristung ohne Sachgrund).

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für Führungspositionen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sofern die Ausschreibung Ihr Interesse geweckt hat, richten Sie bitte Ihr aussagefähiges Bewerbungsschreiben und einen tabellarischen Lebenslauf sowie die Nachweise über Ihre Hochschulabschlüsse und Ihre Examensnoten bis zum **10. Februar 2017** an das

Ministerium für Inneres und Europa M-V
Personalreferat II 130
19048 Schwerin

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Schwerin, den 18. Januar 2017

Ministerium für Inneres und Europa

AmtsBl. M-V 2017 S. 54

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt